

8. s. EA VI 2, 1828 Art. 701
9. Die Folgen, welche Luzern durch die erneute Bestätigung der zuungunsten der Gotteshäuser, Geistlichen und Untertanen erlassenen Auflagen entstehen könnten, müssten mit den übrigen Gesandten einlässlich durchberaten werden. Der daraus resultierende Standpunkt ist alsdann Luzern gegenüber unmissverständlich klarzumachen.
10. Was die Versiegelung der Hinterlassenschaft des verstorbenen Priesters [Kaplan Jakob Wirth] von Villmergen durch den Dekan des Kapitels [Mellingen, Josef Kaspar Höpflin, Pfarrer in Merenschwand] anbelange, sei Vorsorge zu treffen, dass sich solches nicht mehr wiederholen könne.³
11. Für den Fall, dass die neuauferlegten Zölle für Kaufmannswaren, die aus dem Römischen Reich ein- oder dorthin ausgeführt würden, zur Sprache kommen sollten, stelle man sich hiebei hinter die Mehrheit der übrigen Orte.⁴
12. Ferner wünsche man, dass im Reich, in Zürich und anderswo der freie Kauf gestattet werde.

Melchior Iten, Landschreiber

- 1) vgl. EA VI 2, 1799 Art. 527 Punkt 3
 2) vgl. ebenda 1811 Art. 589
 3) vgl. ebenda 2030 Art. 216 und 217
 4) vgl. ebenda 477-480 e

Original - Konzept in KAZ Abtlg. G (vor 1798) Theke Nr. 19
 AH 11, 51-54 - Blatt 53 und 54^r leer

25

1693 Juli 5.

AUSZUG AUS DEM ABSCHIED DER JAHRRECHNUNG IN BADEN VOM 5. JULI
 1693

EA VI 2, 476-482

s. EA VI 2, 1779 Art. 101; 2025 Art. 176; 2030 Art. 217

Kopie - AH 11, 55-56 - Blatt 56^r leer